

Fundstelle (neu)	Änderung	Begründung (BR-Drs. 237/19)
§ 3 Abs. 3 S. 2 ArbMedVV	<i>„Ergibt die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit oder die Tätigkeiten des oder der Beschäftigten mehrere Vorsorgeanlässe, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge an einem Termin stattfinden.“</i>	Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen. Über Beschäftigte Tätigkeiten aus, die mehrere Vorsorgeanlässe der ArbMedVV betreffe, soll der Arbeitgeber diese organisatorisch in einem Termin beim Arzt oder bei der Ärztin bündeln (...). Das ganzheitliche Vorgehen bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge sorgt für eine umfassende individuelle Aufklärung und Beratung des oder der Beschäftigten über seine oder ihre Gesundheitsgefahren bei der Arbeit und kann arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig erkennen und verhüten. Die ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge wird in der Praxis noch nicht überall umgesetzt. Deshalb ist eine Klarstellung in der ArbMedVV notwendig.
§ 6 Abs. 2 S. 3 ArbMedVV	<i>„In die Arbeitsanamnese müssen alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen einfließen.“</i>	Es handelt sich um eine Klarstellung (...). Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen (arbeitsplatzspezifisch und tätigkeitsbezogen). Bezogen auf die Pflichten des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes oder der hiermit beauftragten Ärztin kommt das insbesondere zum Ausdruck im Begriff „Arbeitsanamnese“ in § 2 Absatz 1 Nummer 3 ArbMedVV in Verbindung mit der Arbeitsmedizinischen Regel „Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse“ – AMR 3.1 (...)
Teil 3 Abs. 2 Nr. 5 Anhang ArbMedVV  (Angebotsvorsorge)	<i>„Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst gering gehalten wird.“</i>	Mit dem neuen Angebotsvorsorgeanlass für Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung wurde die Empfehlung des AfAMed umgesetzt, über die Konsens bestand (...). Die Belastung des Menschen durch natürliche UV-Strahlung ist unter anderem jahres- und tageszeitlich unterschiedlich intensiv ausgeprägt. Über eine Arbeitsmedizinische Regel (AMR) mit Vermutungswirkung soll der AfAMed konkretisieren, was unter „intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung“ und „regelmäßig“ zu verstehen ist. Entsprechend dem Berufskrankheitenrecht ist dabei allein auf die Belastung durch natürliche UV-Strahlung während

		<p>der Arbeitszeit abzustellen. Die Aufnahme der Kriterien in die ArbMedVV würde die Regelung überfrachten. Aufgenommen wird daher nur die Vorgabe: „von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“. Das entspricht dem Vorgehen beispielsweise beim Vorsorgeanlass „Feuchtarbeit“ (siehe Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e ArbMedVV). Der Auftrag des AfAMed zur Konkretisierung folgt aus § 9 Absatz 3 Nummer 2 ArbMedVV.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Angebotsvorsorge wird in den Vorsorgeanlass als zusätzlicher Satz eine Vorschrift eingefügt, die auf technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen abzielt (zum Beispiel Abschattungen, Arbeitszeitverlagerungen, Tätigkeitsrotation). Ziel ist, die arbeitsbedingte Belastung durch natürliche UV-Strahlung so gering wie möglich zu halten; vor allem eine besonders intensive Belastung und damit eine besondere Gefährdung der Beschäftigten soll von vornherein vermieden werden. Die Verpflichtung zur Minimierung von Gesundheitsgefährdungen bei der Arbeit besteht bereits nach § 4 Nummer 1 ArbSchG. Mit der Aussage sind demnach keine neuen Pflichten verbunden; die bestehende Pflicht wird zur Klarstellung und als Signal zur konsequenten Umsetzung an dieser Stelle konkret auf die Belastung durch natürliche UV-Strahlung bezogen. Entsprechende Klarstellungen enthalten zum Beispiel § 2 Absatz 2 Satz 2 der Lastenhandhabungsverordnung und § 7 Absatz 1 Satz 2 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung. In staatlichen Regeln der Arbeitsschutzausschüsse können Konkretisierungen zu technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen vorgenommen werden.</p> <p>Verbesserungen im Arbeitsschutz können und sollen Früherkennungsuntersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere das Früherkennungsangebot der Gesetzlichen Krankenversicherung, weder ersetzen noch verdrängen.</p>
--	--	---